

Sehr geehrte Eltern, Sorgeberechtigte und Schüler/-innen,

mit diesem Schreiben, erhalten Sie erste Hinweise zur neuen Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen (Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung) sowie die daran anknüpfenden Verordnungen über den Erwerb von Abschlüssen im Sekundarbereich I an Freien Waldorfschulen, an Volkshochschulen sowie durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler. Es ist geplant, die vorgenannten Verordnungen in einer Gesamtverordnung unter dem Titel „Verordnung zum Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I – Schulabschlussverordnung“ zusammenzufassen. Da die Berufsreife der erste anerkannte Schulabschluss ist, sollen entsprechende Passagen zum Erwerb der Berufsreife aus der „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an allgemein bildenden Schulen“ in die neue Verordnung übernommen werden. Des Weiteren sollen die Zulassungsvoraussetzungen zum Erwerb der Berufsreife sowie zur Mittleren Reife-Prüfung vereinheitlicht werden.

Zum Erwerb der Mittleren Reife sollen sich die Schülerinnen und Schüler drei schriftlichen und mindestens einer mündlichen Prüfung stellen. Zur Sicherung der Anerkennung der Abschlüsse werden die Zugangsvoraussetzungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach erfolgreich bestandener Mittlerer Reife-Prüfung an die vorgesehenen Regelungen der KMK-Vereinbarung („Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. vorläufigen Fassung vom 13.06.2022) angepasst. Diese Regelungen entsprechen den derzeit bereits gültigen Bedingungen der genannten KMK-Vereinbarung für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Mit diesem Rundschreiben wird bekannt gegeben, dass die Jahresarbeit gemäß § 15 Absatz 4 der „Verordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife in allen Bildungsgängen“ vom 24. Juli 2020, berücksichtigte Änderung: § 21a neu gefasst durch Artikel 7 der Verordnung vom 1. Februar 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 6 / GVOBl. M-V S. 160) als Bestandteil einer mündlichen Prüfung entfällt. Damit entfallen auch komplizierte Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung von Prüfungsergebnissen. Unabhängig davon, dass die Jahresarbeit kein Bestandteil der Mittlere-Reife-Prüfung ist, wird es den Schulen künftig freigestellt, ob sie die Jahresarbeiten schreiben oder nicht. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten sind umgehend über diesen Sachverhalt zu informieren. Die Aussagen zur Jahresarbeit wurden mit dem Bildungsrat abgestimmt. Das Anhörungsverfahren zu dieser Verordnung wird zeitnah beginnen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Klassenleiter/-innen in der Schule und im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Frau Ada Quade (0385-588 7200) oder Herr Dr. Maik Richter-Rost (0385-588 7201) zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Schulleitungsteam